

BETRIEBSANWEISUNG

nach § 14 GefStoffV und TRGS 555

Gedruckt: 15.9.2014
Seite: 1 von 1

Spül-Fix

Geltungsbereich:

Gefahren für Mensch und Umwelt

entfällt

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



Für ausreichende Lüftung sorgen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Beschmutzte Kleidung entfernen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Augenspülflasche oder Augendusche im Arbeitsraum bereitstellen.



Atemschutz:

Falls Dämpfe auftreten, ist Atemschutz erforderlich.

Filter Typ A (= gegen Dämpfe von organischen Verbindungen) gemäß EN 14387 benutzen.

Handschutz:

Schutzhandschuhe gemäß EN 374.

Handschuhmaterial: Butylkautschuk-Schichtstärke: 0,7 mm

Durchbruchzeit (maximale Tragedauer): > 480 min.

Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166.

Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Verhalten im Gefahrenfall

Für Frischluft sorgen. Substanzkontakt vermeiden.

Maßnahmen bei Verschütten, Auslaufen oder Gasaustritt:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen und anschließend in geschlossenem Behälter der Entsorgung zuführen. Reste mit viel Wasser wegspülen.

Erste Hilfe

Allgemeine Hinweise:	Beschmutzte Kleidung entfernen.
Nach Einatmen:	Für Frischluft sorgen. Bei Atembeschwerden sofort Arzt rufen.
Nach Hautkontakt:	Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser abspülen. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.
Nach Augenkontakt:	Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Anschließend Augenarzt aufsuchen.
Nach Verschlucken:	Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Erbrechen ist Schaumaspiration möglich. Erstickungsgefahr! Sofort Arzt hinzuziehen.



Sachgerechte Entsorgung

Abfallschlüsselnummer	20 01 29*
	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten.
	* = Die Entsorgung ist nachweispflichtig.
Produkt:	Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Abfallschlüsselnummer (EU)	15 01 02
	Verpackungen aus Kunststoff
Ungereinigte Verpackungen:	Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.